

SATZUNGEN des Vereines

§ 1

Der Verein führt den Namen *Kleingartenverein A.U.*

und hat seinen Sitz in *3100 St. Pölten- Stattersdorf*

Er ist ein selbständiger, gemeinnütziger Zweckverein im Rahmen seiner Tätigkeit für seine Mitglieder, des jeweiligen Landesverbandes, sowie des Zentralverbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter Österreichs. Die Satzungen dieser Verbände sind für den Verein und dessen Mitglieder in allen Angelegenheiten des Unterpacht- oder Einzelpachtrechtes, sowie in allen Angelegenheiten des Generalpachtrechtes bindend. Der Austritt des Vereines aus dem Landesverband kann nur in der Mitgliederversammlung des Vereines beschlossen werden, wozu eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Zu dieser Versammlung ist der jeweilige Landesverband einzuladen, der einen oder mehrere Vertreter entsendet, denen Gelegenheit gegeben werden muss, die Vereinsmitglieder über die Folgen des Austrittes aufzuklären.

§ 2 Zweck und Ziele

Der Verein erstrebt die kulturelle und soziale Förderung des Kleingarten- und Siedlungswesens und die Vertretung gemeinsamer Interessen.

Besondere Aufgaben des Vereines sind bei Bedarf:

- a) Erwerb und Pachtung von Grundflächen und Überlassung derselben an die Mitglieder zur kleingärtnerischen Nutzung, sowie die besondere Förderung des Kleingartenwesens in Niederösterreich. Des weiteren soll der Gesundheits- und Ausgleichssport in der Natur gefördert werden.
- b) Förderung der allgemeinen und fachlichen Bildung der Vereinsmitglieder. Durchführung theoretischer und praktischer Schulung durch spezielle Fachgruppen, Abhaltung von Fachvorträgen und Ausstellungen sowie die Förderung der Kleintierzucht im Rahmen seiner Mitgliederversammlungsbeschlüsse, des weiteren die Prämierung vorbildlicher Leistungen auf dem Gebiete des Kleingartenwesens und der ökologischen Landschaftsgestaltung.
- c) Vermittlung der vom Zentral- und Landesverband herausgegebenen Zeitschriften und Rundschreiben, Fachschriften, Büchern und zweckdienlichen Rechtsvorschriften. Anlage einer Fachbibliothek und Pflege zweckmäßiger Statistik.
- d) Vermittlung öffentlicher und privater Mittel zur Schaffung gemeinsamer Einrichtungen, günstiger Kredite und Versicherungen. Des weiteren der Ankauf kostengünstiger Gartenprodukte, Hilfsmittel für den Gartenbau und die nicht gewinnbringende Abgabe derselben an die Vereinsmitglieder.
- e) Beratung der Mitglieder, Erteilung von Rechtsauskünften in allen Kleingartenfragen erfolgen durch den zuständigen Landes- oder Zentralverband sowohl aufgrund einer Vereinsanweisung oder Vorstelligkeit durch das Mitglied. Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis oder nachbarschaftlicher Beziehung zwischen Unter- oder Einzelpächtern.

- f) Anstrengung eines eigenen Vereinsheimes zwecks Kommunikation und Erfahrungsaustausches, die Anlegung eines Lehr- und Versuchsgartens, Kinderspielplatzes, Strom- und Wasserversorgung der Mitglieder und Erwerb einer Schankkonzession, welche ausschließlich bei Veranstaltungen und Zusammenkünften den Mitgliedern dienlich sein soll.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Anschlussmitgliedern (aufgrund Unter- oder Einzelpachtvertrag oder nur zum Verein)
- c) fördernden, unterstützenden und
- d) Ehrenmitgliedern,

Ordentliche Mitglieder:

Ordentliches Mitglied kann jede volljährige und handlungsfähige Person werden, wenn dieselbe eine Kleingartenparzelle pachtet.

Die Mitgliedschaft wird durch ein schriftliches Aufnahmeansuchen oder eine Beitrittserklärung erworben, wenn die Vereinsleitung zustimmt. Diese hat das Recht, Ansuchen von nicht eintrittsberechtigten Personen ohne Angabe von Gründen abzulehnen, es ist jedoch das Einvernehmen mit dem Generalpächter oder Grundeigentümer herzustellen. Eine Berufung gegen eine gemeinsame Ablehnung ist nicht statthaft.

Das aufgenommene Mitglied hat die Kenntnisnahme der Vereinssatzungen und der Gartenordnung sowie die Einhaltung derselben zu bescheinigen.

Anschlussmitglieder:

Aufgrund der Novellierung des Bundeskleingartengesetzes BGBL. Nr. 6/1959 mit der Novelle des BGBL. Nr. 147/1999 können nunmehr Ehepartner oder Lebensgefährten gemeinsam eine Parzelle pachten. Wenn Ehepartner oder Lebensgefährten gemeinsam eine Parzelle pachten, müssen auch beide Unterpächter oder Einzelpächter Mitglieder im Verein und bei den Dachorganisationen, welchen sich der Verein angeschlossen hat, sein.

Jene Person, die auf dem Unter- oder Einzelpachtvertrag an erster Stelle genannt wird, ist Hauptmitglied, jene welche an zweiter Stelle genannt wird, ist damit im Verein und in den Verbänden, denen der Verein beigetreten ist, Anschlussmitglied. Das Stimmrecht in allgemeinen Vereinsangelegenheiten kann jedoch nur von einer Person ausgeübt werden.

Das Anschlussmitglied hat in allen Angelegenheiten des Unter- oder Einzelpachtrechtes und des allgemeinen Vereinsgeschehens die selben Rechte und Pflichten wie jenes Mitglied, welches im Unter- oder Einzelpachtvertrag erstgenannt ist. Vereine können jedoch auch Anschlussmitglieder auf eigenen Beschluss aufnehmen, welche nicht auf einem Unter- oder Einzelpachtvertrag stehen und daher nicht Mitglied der Verbände sein müssen (reines Vereinsanschlussmitglied ohne Unter- oder Einzelpachtvertrag). Dies kann jedoch nur auf Ehepartner oder Lebensgefährten angewendet werden, die aus privaten oder persönlichen Gründen nicht auf dem Unter- oder Einzelpachtvertrag vermerkt sind, jedoch eine Lebensgemeinschaft nach ABGB führen.

Zu **fördernden und unterstützenden Mitgliedern** können physische und juristische Personen, Behörden und Körperschaften ernannt werden, die sich um das Kleingartenwesen im Vereinsinteresse besondere Verdienste erworben haben.

Zu **Ehrenmitgliedern** können Personen ernannt werden, die sich um die Vereinsgeschichte besonders verdient gemacht oder herausragende Leistungen auf dem Gebiete des Kleingartenwesens in Niederösterreich erbracht haben.

Fördernde, unterstützende und Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt und sind von Beitragszahlungen entbunden, falls sie nicht gleichzeitig auch ordentliches Vereinsmitglied sind. Sie besitzen jedoch kein Stimmrecht im allgemeinen Vereinsgeschehen, es sei denn, dass sie zugleich auch ordentliche Unter- oder Einzelpächter sind.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) *Alle ordentlichen Mitglieder und Anschlussmitglieder haben das Recht, die gemeinsamen Vereinseinrichtungen in Anspruch zu nehmen. Die Nutzungsrechte an der dem Kleingärtner zugewiesenen Kleingartenparzelle ergeben sich aus dem Unter- oder Einzelpachtvertrag. Ordentliche Mitglieder haben in der Vereinsversammlung Sitz und Stimme. Ordentliche Mitglieder können sich in der Vereinsversammlung durch das Anschlussmitglied (siehe § 3 Mitgliedschaft) oder von einem anderen ordentlichen Vereinsmitglied vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist jedoch dem Leitungsorgan vor Beginn der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form nachzuweisen.*

Die Gartenordnung ist von allen Vereinsmitgliedern unbedingt einzuhalten und die gesetzlichen Bestimmungen des KleingartenG, des NÖKGG, des ABGB und jene Verordnungen und Rechtsnormen, welche auf den Unter- oder Einzelpachtvertrag zutreffen, in der jeweils geltenden Fassung, sind strikt einzuhalten.

- 2) *Nur ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht für alle Vereinsämter sowie das schriftlich oder mündlich auszuübende Beschwerderecht an das Leitungsorgan.*

In jenen Fällen, in welchen das Unter- oder Einzelpachtrecht Ehepartnern oder Lebensgefährten gemeinsam zusteht (§ 3 Abs. 2 KleingartenG), hat nur das ordentliche Mitglied (siehe § 3 Mitgliedschaft) Sitz und Stimme in der Vereinsversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. In Vereinsämtern (Leitungsorgan, Organwalter oder Aufsichtsorgan) können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. In diesen Rechten und Funktionen können ordentliche Mitglieder allerdings durch das Anschlussmitglied vertreten werden.

Zur Wahl und Ausübung der Funktion des Leitungsorgans, der Organwalter und von Aufsichtsorganen und Rechnungsprüfern wird auf § 5 VerG in der geltenden Fassung verwiesen.

- 3) Jedes Kleingartenmitglied hat die Pflicht, seinen Kleingarten im Sinne der Satzungen und der Gartenordnung ordentlich zu bewirtschaften und jedes Mitglied hat das Ansehen, die Bestrebungen sowie gemeinsamen Interessen des Vereines in jeder Hinsicht zu unterstützen.
- 4) Jedes Kleingartenmitglied ist ferner verpflichtet, die Satzungen des Vereines, des Landes- und Zentralverbandes, sowie die Gartenordnung und die einschlägigen Gesetze zu beachten. Alle Vereinsmitglieder haben die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, deren satzungsmäßige Bestimmungen und Anordnungen genauest zu beachten und die Weisungen der Leitungsorgane zu befolgen.

Jedes Mitglied hat auch die von der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragszahlungen an den Verein, Landes- oder Zentralverband sowie die festgesetzten Umlagen, Gebühren oder im Interesse des Vereines erforderlichen sonstigen Beitragszahlungen fristgerecht zu entrichten.

- 5) *Die vorübergehende Benützung einer Kleingartenparzelle durch eine nicht dem Verein angehörende Person oder ein anderes Vereinsmitglied kann die Vereinsleitung bei entsprechender Begründung nach schriftlichem Ansuchen durch das Mitglied in Ausnahmefällen bis auf jederzeitigen Widerruf gestatten. Aus einer derartigen Gestattung kann kein wie immer gearteter Rechtsanspruch, insbesondere kein Pachtrecht und keine Vereinsmitgliedschaft, abgeleitet werden.*
- 6) Wenn im allgemeinen Vereinsinteresse eine Änderung im Flächenausmaß des überlassenen Kleingartens erforderlich wird, hat jeder Unter- oder Einzelpächter eine solche gegen angemessene Entschädigung zuzulassen.
- 7) Jeder Unter- oder Einzelpächter ist auch angehalten, den Leitungsorganen oder sonstigen Organwaltern das Betreten und die Besichtigung der Kleingartenparzelle sowie der darauf befindlichen Baulichkeiten und Kulturen zu gestatten.
Bei Gefahr in Verzug ist dies auch ohne Einwilligung des Unter- oder Einzelpächters möglich.

Jedes Mitglied ist ferner verpflichtet, sämtliche aus gemeinsamen Mitteln entstandenen und benützten Gemeinschaftseinrichtungen pfleglich zu betreuen und haftet für alle verursachten Schäden.

Die bei Bedarf im Interesse der Weiterbildung veranstalteten Vorträge, Schulungskurse oder Ausstellungen, aber auch die gemeinsamen Veranstaltungen sollen von allen Mitgliedern besucht werden.

Die Schädlingsbekämpfung muss von allen beachtet werden. Hierbei sind die vom Verein eventuell getätigten Maßnahmen zu fördern und zu dulden.

Unbedingtes Augenmerk soll auch auf Umweltfragen, die Landschaftspflege und das Landschaftsbild gelegt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen **Austritt** (§ 6)
- b) durch **Ableben des Mitgliedes** (§ 7)
- c) infolge **Ausschlusses** (§ 8)
- d) mit **Beendigung des Pachtverhältnisses** (§ 9)
- e) mit der **Auflösung des Vereines** (§ 17)

§ 6 Austritt

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist der Vereinsleitung schriftlich anzuzeigen, des weiteren ist das Mitgliedsbuch bzw. der Vereinsausweis sowie alle Schlüssel, die den Zutritt zur Kleingartenanlage ermöglichen, abzugeben und der Unter- oder Einzelpachtvertrag zurückzustellen.

Der Austritt hat das Erlöschen aller Rechte aus dem Mitgliedsverhältnis zum Verein sowie auf die gemeinschaftlichen Einrichtungen (Vereinsheim etc.) und die Beendigung des Unter- oder Einzelpachtvertrages zur Folge.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft durch Ableben

- a) Durch den Tod des Unterpächters wird der Unter- oder Einzelpachtvertrag aufgelöst, es sei denn, dass **binnen 2 (zwei) Monaten** der Ehegatte, Verwandte in gerader Linie, Wahlkinder oder eine andere Person, die an der Bewirtschaftung des Kleingartens in den letzten 5 Jahren maßgeblich mitgewirkt haben, **schriftlich die Bereitschaft erklären**, den Unterpachtvertrag fortzusetzen.

Der Generalpächter oder Grundeigentümer hat längstens binnen einem weiteren Monat den Eintritt einer dieser Personen in den Unter- oder Einzelpachtvertrag schriftlich anzuerkennen.

Falls mehrere Personen die Bereitschaft erklärt haben und eine Einigung darüber, wer von ihnen das Unter- oder Einzelpachtverhältnis fortsetzen soll, nicht zu Stande gekommen ist, gilt folgendes:

Der Ehegatte, die Kinder und Enkelkinder haben den Vorzug vor anderen Eintrittsberechtigten; unter diesen gehen diejenigen, die den Kleingarten in den letzten 5 Jahren, gemeinsam mit dem Unter- oder Einzelpächter bewirtschaftet haben, den übrigen Eintrittsberechtigten vor.

Soweit nach diesen Bestimmungen mehrere Personen für das Eintrittsrecht in Betracht kommen, entscheidet der Generalpächter oder Grundeigentümer unter diesen nach seiner Wahl.

Die Entscheidung über die Aufnahme als Mitglied des Vereines obliegt der Vereinsleitung (§ 3).

- b) Wenn Ehepartner oder Lebensgefährten gemeinsam das Unter- oder Einzelpachtrecht ausübten, setzt der Hinterbliebene nun das Unter- oder Einzelpachtrecht als ordentliches Mitglied alleine fort.

§ 8 Ausschließung

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Beschluss des Leitungsorgans und den Organwaltern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere, wenn:

- a) der Unter- oder Einzelpächter mit der Zahlung des Unterpachtzinses, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeiträgen, offenen Forderungen aller Art an den Verein, den Mitgliedsbeiträgen zu den Verbänden, zu deren Zahlungen er nach den Bestimmungen des Unter- oder Einzelpachtvertrages oder der Vereinssatzungen oder nach den Satzungen der Kleingartenverbände verpflichtet ist, nach Eintritt der Fälligkeit trotz erfolgter Aufforderung mittels zweier eingeschriebener Briefe, länger als drei Monate im Rückstand bleibt.
- b) der Unter- oder Einzelpächter durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten anderen Mitgliedern das Zusammenleben verleidet.
Dies gilt insbesondere, wenn jemand gegen die Vereinssatzungen, gegen die Gartenordnung und die einschlägigen Gesetze verstößt oder dem Ansehen des Kleingartenwesens schadet.
- c) der Kleingärtner sich gegenüber dem Grundeigentümer, dem Generalpächter oder deren Organen, einem Mitglied oder Organ des Kleingartenvereines oder einem Organ des Landesverbandes einer Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder körperliche Sicherheit schuldig macht, sofern es sich nicht um Fälle handelt, die den Umständen nach als geringfügig zu bezeichnen sind.

- d) der Unter- oder Einzelpächter den Kleingarten ohne zwingenden Grund länger als ein Jahr nicht im Sinne des § 1 Abs. 1 oder 3 des Kleingartengesetzes verwendet oder trotz erfolgter Mahnung die ihm bekannt gegebenen Bewirtschaftungsmängel innerhalb einer schriftlich gesetzten Frist nicht abgestellt hat.
- e) der Unter- oder Einzelpächter den Kleingarten trotz erfolgter Mahnung, sei es gärtnerisch oder anderweitig, erwerbsmäßig nutzt oder gegen die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 oder 3 des Kleingartengesetzes verstößt.
Diese besagen insbesondere, dass der Inhaber eines Kleingartens oder dessen Ehegatte/Lebensgefährtin keinen weiteren Kleingarten im selben Bundesland pachten darf. Dies gilt auch für den Eigentümer eines Kleingartens.
Dem Kleingärtner ist die Weiterverpachtung, Vermietung oder Bewirtschaftung durch eine andere Person nicht gestattet.
Die vorübergehende Betreuung des Kleingartens durch ein Familienmitglied oder ein Mitglied des Freundeskreises kann mit Einverständnis des Leitungsorgans bis auf Widerruf erfolgen (siehe auch §4, 5).
- f) in den Fällen lit. b) und c) steht dem Verhalten des Unter- oder Einzelpächters das Verhalten der seinen Kleingarten besuchenden Personen gleich, sofern er es unterlässt, die ihm mögliche Abhilfe zu schaffen.
- g) als Ausschließungsgrund nach lit. b) und c) kann ein Verhalten des Vereinsmitgliedes oder der im lit. f) genannten Personen nicht herangezogen werden, wenn seither mehr als ein halbes Jahr verstrichen ist.

Gleichzeitig mit der Ausschließung aus dem Verein ist bei Unter- oder Einzelpächtern das Kündigungsverfahren durch den Generalpächter oder Grundeigentümer einzuleiten. Die Ausschließung wird rechtskräftig, wenn das Kündigungsverfahren abgeschlossen ist. Nach der in Rechtskraft erwachsenen Ausschließung des Mitgliedes aus dem Verein ist dies dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Ausschließungsgründe mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Mit der Rechtskraft der Ausschließung erlöschen die Mitgliedschaft, jede eventuelle Vereinsfunktion und alle Rechte an den Verein.

§ 9 Beendigung des Pachtverhältnisses

- 1) Endet das Unter- oder Einzelpachtverhältnis infolge Beendigung des Hauptpachtvertrages, so richten sich die Rechte des Unter- oder Einzelpächters, soweit dieses Recht auch dem Generalpächter zusteht, nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Endet das Unter- oder Einzelpachtverhältnis aus einem anderen Grund, so hat der Unter- oder Einzelpächter die errichteten Baulichkeiten und Kulturen auf dem Grundstück zu belassen. Ihm steht in diesem Fall nur ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung nach § 16 BKGG für die Baulichkeiten, festen Anlagen und Kulturen zu. Bei Baulichkeiten jedoch nur dann, wenn diese nach den einschlägigen Rechtsvorschriften errichtet wurden.
- 3) Entschädigungen sind von einem beeideten Sachverständigen festzustellen, wenn keine Einigung über die Höhe der Entschädigung erzielt wird, wobei weder der Rechtsvorgänger noch der Rechtsnachfolger übervorteilt werden dürfen. Offensichtliche Überzahlungen sind nicht rechtswirksam und können durch die ZPO geahndet werden.

- 4) Die festgesetzte Summe der Entschädigung ist dem austretenden, dem ausgeschlossenen Mitglied oder dem Erben eines verstorbenen Unter- oder Einzelpächters auszuführen. Stehen einer Auszahlung gesetzliche Bestimmungen entgegen, ist die Entschädigung bei Gericht zu hinterlegen.
- 5) Über die Schätzung, die Bedingungen der Übergabe und Übernahme ist seitens des Leitungsorgans eine Niederschrift oder Vereinbarung aufzusetzen, die von allen Beteiligten zu unterfertigen ist.
- 6) Andere Ansprüche stehen dem ehemaligen Mitglied oder dessen Erben nicht zu.

§ 10 Betriebsmittel und Beiträge

- 1) Das Vereinsvermögen wird aus den Mitglieds- und Investitionsbeiträgen, Beitrittsgebühren, Arbeitsstundenabgeltung, Spenden, Subventionen, Vermächtnissen und Erträgen von Vereinsveranstaltungen gebildet.
- 2) Das Vereinsvermögen dient ausschließlich zur Erfüllung der statutarisch festgelegten Vereinszwecke und ist bestens und nutzbringend im Sinne seiner Mitglieder anzuwenden.
- 3) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages, die Höhe der Beitrittsgebühren und des Investitionsbeitrages sowie die Art der Entrichtung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 4) Die für den Zentralverband und den Landesverband einzuhebenden Pachtvorschriften, Verwaltungsabgaben, Mitgliedsbeiträge und sonstigen Jahresbeiträge sind den Mitgliedern nebst allen anderen dem Verein nicht verbleibenden Einhebungen bekannt zu geben.
- 5) Die Pachtvorschriften, Verwaltungsabgaben, Mitgliedsbeiträge und sonstigen Jahresbeiträge für den Zentralverband als Bestandsgeber, sind nach dessen Vorschriften abzuführen. In jenen Fällen, wo der Verein selbst Bestandsgeber ist, sind diese Zahlungen nach ihrer Beschaffenheit zu trennen.

§ 11 Verwaltung des Vereines

Die Verwaltung des Vereines obliegt:

- a) der **Mitgliederversammlung** (§12)
- b) dem **Leitungsorgan und den Organwaltern** (§13)
- c) der **Rechnungsprüfung** (§14)
- d) dem **Schiedsgericht** (§ 16)

Das Vereinsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

§ 12 Mitgliederversammlung und Wahlkomitee

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich durch das Leitungsorgan einzuberufen. Mindestens 21 Tage vorher sind alle Mitglieder hierzu schriftlich einzuladen.

Die Mitgliederversammlung ist jedenfalls beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Die Abstimmungen erfolgen entweder mit Handzeichen oder mit Stimmzettel. Der Abstimmungsvorgang ist zu Beginn der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festzulegen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Beschlüsse über Änderungen der Vereinssatzungen, Vereinsauflösung und Beschlüsse zu Ausschließungen (§ 8) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

Alle übrigen Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Leitungsorgan einberufen werden.

Sie kann auch, wenn es sich als notwendig erweist, vom Aufsichtsorgan oder der Rechnungsprüfung einberufen werden.

Sie muss auch einberufen werden, wenn dies von einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt das Leitungsorgan oder sein Stellvertreter.

Anwesende Vertreter des Zentral- und Landesverbandes oder einer Bezirksleitung haben in den Vereinsversammlungen beratende Stimme.

Über Verhandlungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist eine Beschlussfassung nur dann statthaft, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

Dem Wirkungskreis der Mitgliederversammlung unterliegen:

a) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Leitungsorgans, des Kassenorgans, der Fachberater, eventuell einer oder mehrerer Gastreferenten, sowie des Aufsichtsorgans und der Rechnungsprüfung über das abgelaufene Geschäftsjahr.

An Stelle des Berichtes eines Rechnungsprüfers kann auch der Abschlussbericht eines Wirtschaftsprüfers oder einer Steuerberatungskanzlei durch das Aufsichtsorgan zur Kenntnis und Abstimmung gebracht werden.

b) die Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten sowie des Rechnungsabschlusses und Entlastungserteilung des Kassenorgans und der gesamten Vertretungs- und Geschäftsführung.

c) die Wahl des Leitungsorgans, der Organwalter, des Aufsichtsorgans, der Rechnungsprüfer und des Wahlausschusses für die nächste Funktionsperiode.

d) die Festsetzung der Einschreibengebühr, der Mitglieds- und Investitionsbeiträge sowie der sonstigen Pflichtleistungen der Mitglieder.

e) die Beschlussfassung über Anträge des Leitungsorgans und über Anträge der Mitglieder, wenn diese 8 Tage vor der Mitgliederversammlung ihre Anträge dem Leitungsorgan übermittelt haben oder bei der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.

f) die Ernennung von unterstützenden, fördernden und Ehrenmitgliedern

g) die endgültige Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes sowie die Kenntnisnahme und Entscheidung über Ausschlüsse von Mitgliedern.

h) die Beschlussfassungen über Änderungen der Vereinsstatuten.

i) die Beschlussfassung über die eventuelle Auflösung oder Umbenennung des Vereines.

j) die Beschlussfassung über ein restliches Vereinsvermögen.

Für die Wahl des Leitungsorgans, der Organwalter, des Aufsichtsorgans, der Rechnungsprüfer und aller übrigen Funktionäre ist ein Jahr vor der Wahl, ein Wahlausschuss zu bilden, dem mindestens drei oder fünf Mitglieder angehören müssen. Dieser wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, welcher während des Wahlvorganges den Vorsitz führt und über die Wahlvorschläge durch die Mitgliederversammlung abstimmen lässt.

Hierbei ist die Eignung der vorzuschlagenden Personen zu berücksichtigen und die Vorgeschlagenen zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Im Falle der Ablehnung von Vorgeschlagenen hat der Wahlausschuss Ersatznennungen vorzunehmen.

Bis zur erfolgten Neuwahl bleiben die Mitglieder des Leitungsorgans, der Organwalter, des Aufsichtsorgans und der Rechnungsprüfer in ihrer Funktion und sind dazu berufen, die Vereinsgeschäfte weiterzuführen, solange kein neues Leitungs- und Geschäftsführungsorgan gewählt ist.

Über den Verlauf jeder Versammlung ist eine Verhandlungsschrift zu führen, welche vom Leitungsorgan und Schriftführer oder bei nichtverlesenen Mitgliederversammlungs-Protokollen von zwei Protokollprüfern (dies schlägt das Leitungsorgan vor !) zu unterzeichnen ist.

§ 13 Leitungsorgan und Organwalter

Das Leitungsorgan sind der Obmann, seine Stellvertreter oder jene Funktionäre, die als Leitungsorgan (zumindest zwei Personen) alle drei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Das Leitungsorgan vertritt den Verein nach innen und außen und ist auch mit der Geschäftsführung des Vereines betraut.

Dem Leitungsorgan kann auch der Kassier und der Schriftführer angehören.

Bei einer eventuell notwendigen Vertretung des Obmannes durch den Kassier oder dem Schriftführer darf es zu keinem Interessenskonflikt kommen.

Alle Schriftstücke sind vom Leitungsorgan und vom Schriftführer zu unterschreiben. Kassenbelege sind vom Leitungsorgan und vom Kassier zu fertigen.

Die Vereinsleitung hält nach Bedarf, mindestens jedoch vier Sitzungen im laufenden Kalenderjahr und eine Mitgliederversammlung im ersten Drittel des folgenden Kalenderjahres ab, welche vom Leitungsorgan oder Stellvertreter einberufen werden.

Das Leitungsorgan oder einer seiner Stellvertreter führt den Vorsitz.

Die Beschlüsse, welche die ordentliche Verwaltung und hierbei nicht umfassend die gesamte Vereinsadministration oder einen Großteil der Vereinsmitglieder unmittelbar betreffen, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Beschlüsse, die jedoch die außerordentliche Verwaltung oder den Großteil der Vereinsmitglieder im Hinblick auf außergewöhnliche Maßnahmen oder finanzielle Auswirkungen betreffen, sind durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss nach Offenlegung und Kenntnis aller Fakten zu beschließen.

Scheidet ein Mitglied des Leitungsorgans oder der Organwalter innerhalb der Funktionsperiode aus, so ist eine Kooptation vorzunehmen und von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Treten aus einem bestimmten Grund alle gewählten Funktionäre innerhalb einer Funktionsperiode zurück, so haben sie die Vereinsgeschäfte dennoch so lange weiter zu führen, bis eine neue Vereinsleitung gewählt oder eine behördliche Maßnahme gesetzt wurde.

Eine Funktionsperiode gilt erst dann als beendet, wenn statutengemäß eine neue Vereinsführung gewählt wurde oder eine Kooptation stattfindet oder stattgefunden hat.

Dem Leitungsorgan und den Organwaltern obliegt:

- 1) Aufstellung des alljährlichen Voranschlags und des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Vereinsjahr und Vorlage des Rechnungsabschlusses an die Rechnungsprüfung.
- 2) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
- 3) Obsorge für den Vollzug der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
- 4) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 5) Beschluss der Geschäftsordnung
- 6) Entscheidung über Anliegen und Beschwerden der ordentlichen Mitglieder

§ 14 Rechnungsprüfung

Es sind 2 Rechnungsprüfer zu bestellen, wobei diese über Vorschlag des Wahlkomitees durch die Mitgliederversammlung für den gleichen Zeitraum gewählt werden, wie dies auch beim Leitungsorgan und den sonstigen Organwaltern der Fall ist. Scheidet unter der Funktionsperiode ein Mitglied der Rechnungsprüfung aus, so erfolgt über Vorschlag des Leitungsorgans umgehend eine Kooptation, die durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

Die Mitglieder der Rechnungsprüfung müssen unbefangen und unabhängig sein, dürfen weiters keinem anderen Funktionsgremium angehören, müssen jedoch nicht unbedingt Mitglied im Verein sein und sind ausschließlich der Mitgliederversammlung des Vereines verantwortlich.

Darüber hinausgehend kann auch ein Abschlussprüfer installiert werden.

Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen des VerG/2002.

Weitere tiefer gehende Regelungen für Rechnungsprüfer sind für dieses Statut entbehrlich, da hier auf die gesetzlichen Vorschriften des VerG/2002 bzw. HGB (soweit darauf verwiesen wird) zurückgegriffen werden kann. Des weiteren wird in diesem Statut auf Rechte und Pflichten der Rechnungsprüfer, die über den Aufgabenumfang des §21 VerG. hinausgehen, ausdrücklich verzichtet.

In diesem Statut wird ausdrücklich auf die Installation eines Aufsichtsorgans (Kontrolle/Aufsichtsrat) verzichtet, da gemäß VerG/2002 keine Verpflichtung hierzu besteht.

§ 15 Vereinsämter

Die Ausübung der Funktionen erfolgt ehrenamtlich.

Funktionen können von allen ordentlichen und auch von Anschlussmitgliedern ausgeübt werden.

Die Vereinsfunktionäre werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

Sie haben ihre Obliegenheiten nach besten Kräften, Wissen und Gewissen auszuüben.

Bei Außerachtlassung der notwendigen Sorgfaltspflicht haften sie in jenem Maße, welche In den Bestimmungen des VG/2002 angeführt sind.

Das Leitungsorgan hat auch eine besondere Überwachungspflicht im Kassen- und Rechnungswesen des Vereines und ist in erster Linie auch dafür verantwortlich.

Vereinsfunktionäre haben grundsätzlich Anspruch auf Ersatz von Auslagen.

Angemessene Funktionsgebühren, insbesondere für das Leitungsorgan und die Organwalter, können von der Mitgliederversammlung bewilligt werden. Hiebei ist die betreffende Funktion sowie die Höhe der Aufwandsentschädigung ebenfalls festzulegen. Ebenso sind alle Vereinsbeiträge außer jenen Abgaben, die durch Ämter, Behörden oder Institutionen vorgeschrieben werden, durch das oberste Vereinsorgan zu beschließen.

§ 16 Schiedsgericht

- 1) Über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet bei vergeblichen Schlichtungsversuchen durch das Leitungsorgan ein Schiedsgericht, in das jeder Streitteil zwei Vertreter entsendet, die Mitglieder des Vereines sein müssen.
- 2) Die vier Schiedsrichter wählen ein fünftes Mitglied als Vorsitzenden, der bei allen Beschlüssen mitstimmt. Kann über den Vorsitzenden keine Einigung erzielt werden, entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen.
- 3) Die Zuweisung von Schlichtungsfällen an das Schiedsgericht hat längstens drei Wochen nach dem letzten Einigungsversuch zu erfolgen. Das Schiedsgericht ist verpflichtet binnen weiterer vier Wochen zusammenzutreten und eine gerechte Entscheidung zu treffen.
- 4) Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes, welches bei Anwesenheit aller Schiedsrichter mit Stimmenmehrheit entscheidet, ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig, welche sodann endgültig entscheidet.
Es sei jedoch festgehalten, dass dieses Schiedsgericht nicht nach § 577 ff ZPO agiert.
- 5) Bei Streitfällen, die das Unter- oder Einzelpachtrecht betreffen, ist der Landesverband als nächste Instanz hinzuzuziehen und dessen Rechtsmeinung einzuholen.
Sollte dem Vereinsschiedsgericht bei der Schlichtung des Streitfalles kein Erfolg beschieden sein, so ist dieser dem Schiedsgericht des Landesverbandes zuzuweisen.

Dem Mitglied steht jedoch neben dem VG/2002 auch der Zivilrechtsweg unter Hinzuziehung eines Rechtsvertreters und der Gerichtsweg offen.

Es sei jedoch auch festgehalten, dass in Angelegenheiten des Unterpacht- oder Einzelpachtrechtes in letzter Konsequenz der Generalpächter oder Grundstückseigentümer alleiniger rechtlicher Vertragspartner des Unterpächters(in) oder Einzelpächters(in) ist.

In Streitfällen, die § 364 Abs.3 ABGB betreffen, kann der Verein selbstverständlich versuchen, zwischen den Streitteilen (es kann auch die Rechtsmeinung des LV-NÖ eingeholt werden) zu vermitteln.

Bleibt die Streitschlichtung jedoch ergebnislos, so sind beide Streitteile auf die Möglichkeit zur Hinzuziehung eines professionellen Streitschlichters(Mediator) und dessen Rechtsverlauf hinzuweisen.

§ 17 Auflösung des Vereines

- 1) Eine freiwillige Vereinsauflösung kann nur durch den Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
Der Verein ist aufzulösen, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und ein Beschluss mit Dreiviertelmehrheit gefasst wird.
- 2) Bei vollständiger Liquidierung des Vereines müssen alle Aktiva und Passiva erfasst und alle Verbindlichkeiten an Dritte vollständig bereinigt werden. Das verbleibende Vereinsvermögen wird gemeinnützigen Zwecken der Kleingartenbewegung oder einer seiner Institutionen zugeführt.
- 3) Bis zur entgeltigen Auflösung des Vereines ist das amtierende Leitungsorgan oder seine Stellvertreter dazu angehalten, die rechtlichen und finanziellen Forderungen zu bereinigen, sowie für eine ordnungsgemäße Vereinsauflösung zu sorgen.
Sollte es keine amtierende Vereinsleitung mehr geben, so ist entweder der Landesverband Niederösterreich oder ein Rechtsanwalt hiermit zu betrauen.